

## SACHVERSTÄNDIGENWESEN – S 01

Stand: August 2016

Ihr Ansprechpartner  
Sabine Lorscheider

E-Mail  
sabine.lorscheider  
@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-602

Fax  
(0681) 9520-690

# Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

## Rechtliche Grundlagen

Die IHK Saarland ist wie alle anderen Industrie- und Handelskammern gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften für die **öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen** zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten regelt die **Sachverständigenordnung (SVO)**.

## Bestellungszweck

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen soll erreicht werden, dass Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung stehen. Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse.

## Bestellungsvoraussetzungen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem kann nur nach § 3 SVO entsprochen werden, wenn:

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht,
- der Sachverständige eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
- der Sachverständige über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen,
- der Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist,

- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind,
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird,
- der Sachverständige nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
- der Sachverständige über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Fachgebietes verfügt.

## Öffentliches Bedürfnis

Es muss immer ein öffentliches Bedürfnis für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden **Sachgebiet** gegeben sein. Nur wenn ein solches Bedürfnis vorliegt, kann ein Antragsteller überhaupt öffentlich bestellt werden. Die Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet müssen deshalb in einem **nicht nur unerheblichen Umfang seitens der Gerichte, Behörde oder der Allgemeinheit nachgefragt werden**. Das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses wird von der bestellenden IHK geprüft.

## Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber nachzuweisen. Dazu sind **überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet** erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs alleine ist noch kein ausreichender Nachweis der besonderen Sachkunde.

Eine nähere Konkretisierung enthalten die **fachlichen Bestellungsbedingungen**, die es für eine Reihe von Sachgebieten gibt. Sie finden diese Bestellungsbedingungen unter der **Kennzahl 277** unter dem Link auf das Institut für Sachverständigenwesen oder unter **www.ifsforum.de**.

Wir bitten insbesondere von der jeweils **notwendigen Vorbildung** Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen.

Zur besonderen Sachkunde gehört u. a. die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass ein Gutachten so aufgebaut und begründet ist, dass auch ein Laie auf dem Fachgebiet des Sachverständigen (z. B. ein Richter) es versteht und auf seine Plausibilität überprüfen kann. Ausdrucksfähigkeit ist ebenso Inhalt der besonderen Sachkunde wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Kenntnisse des gerichtlichen Verfahrensablaufes).

**Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten.**

## **Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung des Bewerbers muss gewährleistet sein. Das setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung auch unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes erfüllen kann. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind:

- uneingeschränkte persönliche Zuverlässigkeit,
- Charakterstärke,
- Unparteilichkeit,
- Sachlichkeit auch in Bezug auf die Ausdrucksweise,
- wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit und Neutralität,
- geistige und körperliche Leistungsfähigkeit.

Im Rahmen des Bestellungs- als auch des Wiederbestellungsverfahrens lassen wir uns **ein Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)“** vorlegen, das für die Beurteilung der persönlichen Eignung des Antragstellers relevant ist, ebenso auch die Bescheinigung(en) in Steuersachen des/der zuständigen Finanzamtes/-ämter.

**Interessenbindungen** jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil nicht auszuschließen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind. Zur persönlichen Eignung gehören auch **Ruf und Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei der Berufsausübung**. Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen in öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

## **Antragsverfahren**

Das Verfahren der öffentlichen Bestellung wird durch einen **schriftlichen Antrag** (→ „**PERSONALBOGEN** zum Antrag auf öffentlich Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes“, **Kennzahl 277** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)) eingeleitet. Er ist bei uns, der IHK Saarland, einzureichen, wenn die Niederlassung im Saarland liegt. Im Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für welches der Antragsteller vereidigt werden will. Es empfiehlt sich, **vor Antragstellung** die Bezeichnung des Sachgebietes mit der IHK in einem **persönlichen Gespräch** zu erörtern.

Zur **Überprüfung der besonderen Sachkunde** werden grundsätzlich Fachgremien eingeschaltet, die - mit einschlägigen Fachleuten besetzt - die Bewerber mittels ei-

nes Fachgespräches, gegebenenfalls nach zuvor anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen, auf die nötige Qualifikation hin testen. Diesen Fachgremien werden vorab die vom Bewerber vorgelegten Gutachten zur Einsichtnahme übergeben.

Wenn das Fachgremium sein Votum über die besondere Sachkunde abgegeben hat, wird der Antrag des Bewerbers **im Sachverständigenausschuss** erläutert. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens erfolgt die Vereidigung durch den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses.

## Antragsunterlagen

Um die notwendigen Erklärungen und Informationen zu erhalten, halten wir ein **Antragsformular** für die künftigen Antragsteller bereit. Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Antrag beizufügen:

- ein berufsbezogener **Lebenslauf** inklusive aktuellem **Passfoto**, der neben der Schul- und Berufsausbildung eine genaue Darstellung der beruflichen Tätigkeit enthält,
- einschlägige **Zeugnisse, Diplome** oder sonstigen **Urkunden**, insbesondere über den Nachweis zur Berechtigung der Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, im Original + Kopie oder als beglaubigte Kopie,
- Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart „0“) - nicht älter als **drei** Monate,
- **Bescheinigung(en) in Steuersachen** des/der zuständigen Finanzamtes /-ämter,
- **selbstständig erstattete Gutachten** in anonymisierter Form auf dem beantragten Sachgebiet und gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze usw.,
- eine **Referenzliste** mit Angabe von mindestens drei Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und die nachzuweisende besondere Sachkunde geben können,
- gegebenenfalls eine **Freistellungserklärung des Arbeitgebers**, wenn der Antragsteller in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht,
- eine Kostenübernahmeerklärung für die durch die Einschaltung des Fachgremiums entstehenden Kosten und Auslagen.

Der Antragsteller hat unter anderem **ausdrücklich zu erklären**, dass er

- in **geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen** lebt und seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt und
- **nicht** bzw. in welchem Umfang er **vorbestraft** ist,
- die **eingereichten Gutachten** und sonstigen Unterlagen **selbstständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter** angefertigt hat. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss jeder Anteil genauestens gekennzeichnet werden!

## Kosten

Nach dem **Gebührentarif** der IHK Saarland in der jeweils gültigen Fassung liegt die **Rahmengebühr** für die Bearbeitung eines Antrages zurzeit zwischen **550,00 € und 1.100,00 €**. Die **Auslagen** für die einzelnen fachlichen Überprüfungen durch ein Fachgremium werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet. Es sind mit Kosten in Höhe von 1.000,00 € bis 3.000,00 €, je nach beantragtem Sachgebiet zu rechnen.

## Befristete Bestellung

Jeder Sachverständige wird grundsätzlich auf **fünf Jahre** befristet bestellt. Nach der erstmaligen Bestellung muss deshalb immer ein Antrag auf erneute Bestellung gestellt werden. Hierfür fallen **Gebühren** zwischen **270,00 € und 550,00 €** an. Hinzu kommen auch Auslagen für die Überprüfung der einzureichenden Gutachten.

## Begriff des Sachverständigen

Unabhängig von einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung hat jeder die Möglichkeit, sich als nichtöffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu betätigen. **Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist gesetzlich nicht geschützt.** Deshalb kann sich derjenige auf einem bestimmten Fachgebiet als Sachverständiger betätigen, für das er über die entsprechende Vorbildung und Berufspraxis verfügt.

## Noch Fragen: Kommen Sie auf uns zu!

In diesem Infoblatt können wir nicht jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigen. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenn Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst mit uns in Verbindung zu setzen.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*